



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Sudan Stéphane

2020-CE-18

Software für das Führen des Unterrichtsjournals. Wer zahlt?

I. Anfrage

Die Lehrpersonen unseres Kantons müssen ein tägliches Unterrichtsjournal führen, in dem die Ziele des Westschweizer Lehrplans PER sowie die von der Schule verlangten Elemente aufgeführt sind, um so eine Übersicht über den Unterrichtsstoff zu erhalten.

Ein Teil der Lehrpersonen hat dafür bisher die Freeware «Lemon Squeezy» genutzt. Da diese Software aber seit dem 1. Februar 2020 kostenpflichtig ist, haben sich mehrere Schulleiterinnen und Schulleiter an die Gemeinden gewandt, damit diese die entsprechenden Abonnementsrechnungen übernehmen. Einige Gemeinden haben dies akzeptiert, andere hingegen nicht, was zu einer Ungleichbehandlung führt.

Diese Situation erscheint uns ungerecht, denn unserer Meinung nach sollte solche Software zu den offiziellen Lehrmitteln gehören.

Wir ersuchen den Staatsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Richtlinien hat die EKSD für das Führen dieser Unterrichtsjournale festgelegt und welcher Grundsatz gilt bei der Bestellung dieser Software?
2. Empfiehlt die EKSD eine Software für das Führen der Unterrichtsjournale? Plant sie, den Lehrpersonen ein Informatiktool zur Verfügung zu stellen, das ebenso leistungsfähig, umfangreich und einfach ist wie Lemon Squeezy?
3. Hat die EKSD die Absicht, solche Software in Zukunft zu übernehmen?
4. Ist die EKSD nicht der Ansicht, dass diese Software zu den offiziellen kantonalen Lehrmitteln gehören sollte?

5. Februar 2020

II. Antwort des Staatsrats

Lemon Squeezy ist eine von einem privaten Unternehmen entwickelte Webanwendung, um eine Informatiklösung für Lehrpersonen bereitzustellen, die ihren täglichen Unterricht in Form eines schriftlichen Unterrichtsjournals planen müssen. Dieses ursprünglich kostenlos zur Verfügung gestellte Tool wurde rasch von zahlreichen Lehrpersonen übernommen. Angesichts dieses Erfolgs beschloss das Unternehmen, die Webanwendung ab Februar 2020 kostenpflichtig zu machen. Sobald das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) und die Fachstelle Fritic von dieser Situation erfahren haben, wurden Gespräche mit dem Unternehmen geführt, aber

es konnte keine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Daher mussten die Lehrpersonen, die diese Webanwendung nutzten, mitten im Schuljahr die Abonnementskosten übernehmen, um ihren Unterricht weiterhin mit dem gleichen Tool planen zu können. Einige von ihnen haben die vom Unternehmen zugestellte Rechnung direkt bezahlt, während andere sich über die Schuldirektionen an die Gemeinden wandten, um die Finanzierung des Abonnements für Lemon Squeezy zu beantragen.

Angesichts dieser Situation hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) beschlossen, die Abonnementskosten für Lemon Squeezy bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zu übernehmen, damit Lehrperson nicht riskieren müssen, mitten im Schuljahr die im Unterrichtsjournal gespeicherten Informationen zu verlieren. Ab dem Beginn des Schuljahres 2020/21 wird die Finanzierung dieser privaten Software vollständig eingestellt, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum einen muss die EKSD die Kontrolle über die Instrumente und Ressourcen behalten, die dem Lehrpersonal offiziell zur Verfügung gestellt werden. So ist es nicht akzeptabel, dass die EKSD – ohne sich ein Bild über die Qualität der betreffenden Software machen zu können – vor vollendete Tatsachen gestellt und die Finanzierung eines Instruments übernehmen soll, das nicht vorher gemeinsam abgesprochen und validiert worden ist.

Neben dem finanziellen Aspekt ist es für die EKSD wichtig, die Kontrolle über den Inhalt der Software (verifizierte und sichere Ressourcen), ihre Funktionen und die Datenverwaltung zu haben, was in diesem Fall nicht möglich ist, da es sich um die Software eines Privatunternehmens handelt. Bei den Gesprächen, die im Dezember 2019 mit der EKSD geführt wurden, haben die Entwickler von Lemon Squeezy ausdrücklich erwähnt, dass sie sich ihre Unabhängigkeit bewahren wollen, um ihr Produkt frei entwickeln zu können.

1. Welche Richtlinien hat die EKSD für das Führen dieser Unterrichtsjournale festgelegt und welcher Grundsatz gilt bei der Bestellung dieser Software?

Jede Lehrperson hat die Pflicht, ein Unterrichtsjournal zu führen, denn diese Aufgabe bildet eine wesentliche Etappe in der Vorbereitung des Unterrichts. Die Schulinspektorinnen und -inspektoren haben die Ziele und Inhalte des Unterrichtsjournals in einem Rahmenpapier festgelegt, das auf der offiziellen kantonalen Plattform friportal.ch bereitgestellt wird.

Das Unterrichtsjournal ermöglicht es den Lehrern, den Unterricht in Protokollform zu planen. Es folgt der (ebenfalls obligatorischen) Jahresplanung, die auf dem Westschweizer Lehrplan (PER) basiert. Im Unterrichtsjournal müssen mehrere Elemente aufgeführt, darunter die Lernziele und Aktivitäten, die während des Unterrichts durchgeführt werden. Dabei geht es nicht einfach darum, die Elemente des PER oder eine Liste von Übungen einfach zu kopieren und einzufügen. Vielmehr soll ein Bezug zwischen dem Inhalt des PER und dem, was von den Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer erwartet wird, hergestellt werden.

Darüber hinaus ermöglicht das Unterrichtsjournal, der vorgesetzten Person oder anderen Kolleginnen und Kollegen des Lehrpersonenteams oder des Teams der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mitzuteilen, was während des Unterrichts getan wurde. So kann sich das Unterrichtsjournal als sehr nützlich erweisen, wenn die Klassenlehrperson vertreten werden soll. Es ist ein leicht zugängliches Instrument, das die Zusammenarbeit erleichtert.

Das SEnOF lässt den Lehrpersonen die Freiheit, ihr Unterrichtsjournal in Papier- oder digitaler Form zu erstellen und möchte kein Instrument verbindlich erklären. Derzeit wird die Papierform des von der Kantonalen Lehrmittelverwaltung (KLV) verkauften Unterrichtsjournals von den Gemeinden als Teil des Schulmaterials finanziert. Ab dem 1. August 2020 übernimmt die EKSD die Finanzierung dieses Schulmaterials. Die Lehrpersonen können auch digitale Tools für das Unterrichtsjournal verwenden, aber da es sich dabei um Software von Privatfirmen handelt, werden sie nicht vom Staat finanziert. Wie unter der 2. Frage näher erläutert, prüft der Staat derzeit die Möglichkeit, ein offizielles kantonales IT-Tool für das Unterrichtsjournal zu entwickeln und zu finanzieren.

2. *Empfiehl die EKSD eine Software für das Führen der Unterrichtsjournale? Plant sie, den Lehrpersonen ein Informatiktool zur Verfügung zu stellen, das ebenso leistungsfähig, umfangreich und einfach ist wie Lemon Squeezy?*

Die EKSD ist sich bewusst, dass die Lehrpersonen die Möglichkeit haben sollten, ihre Unterrichtsjournale in digitaler Form zu führen, und hält es für angemessen, dass der Staat Software mit Funktionen bereitstellt, die für diese Aufgabe entwickelt sind. Derzeit wird in einer Studie die Machbarkeit der Entwicklung einer solchen Software abgeklärt. Sollte sich daraus eine zufriedenstellende Lösung ergeben, so wird die EKSD den Lehrpersonen deren Nutzung empfehlen, ihnen aber weiterhin die Freiheit lassen, ein Unterrichtsjournal in Papierform zu führen, wenn sie dies wünschen. Im digitalen Bereich wird die EKSD daher ein offizielles kantonales Instrument empfehlen, das den institutionellen Erwartungen entspricht (Möglichkeit der Kontrolle über Inhalte, Anwendungsfunktionen, Datenschutz, Kostenmanagement usw.), was bei Lemon Squeezy nicht der Fall ist, da es sich um ein privat entwickeltes Produkt handelt.

3. *Hat die EKSD die Absicht, solche Software in Zukunft zu übernehmen?*

Wie oben erläutert, wird die EKSD die Kosten des Unterrichtsjournals in Papierform übernehmen und der Staat wird ein von ihm entwickeltes IT-Tool finanzieren, wenn die aktuelle Studie zu einer zufriedenstellenden Lösung führt. Er wird jedoch keine Software von privaten Unternehmen finanzieren.

4. *Ist die EKSD nicht der Ansicht, dass diese Software zu den offiziellen kantonalen Lehrmitteln gehören sollte?*

Genauer gesagt gehört eine solche Software eher zum Schulmaterial als zu den offiziellen Lehrmitteln. Ab dem 1. August 2020 wird der Staat die Papierform des Unterrichtsjournals finanzieren, das derzeit von den Gemeinden bezahlt wird, und der Staat könnte die Kosten einer kantonalen Software für das Unterrichtsjournal tragen, die im Anschluss an die laufende Machbarkeitsstudie allenfalls entwickelt werden könnte.

31. März 2020